

**22. Satzung zur Änderung der  
Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Mechernich  
vom 09.12.2020**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der geltenden Fassung und der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Mechernich in der geltenden Fassung hat der Rat in seiner 2. Sitzung am 08.12.2020 folgende 22. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 10 wird folgendermaßen geändert:**

**§ 10  
Standrohr und Entgelt**

- (1) Das Entgelt für die Überlassung eines Standrohres beträgt 3,00 € je angefangenen Kalendertag, zuzüglich der Verbrauchsgebühr in Höhe von 1,11 € je cbm Wasser.
- (2) Bei Ausgabe eines Standrohres mit Wasserzähler ist generell eine Kautions in Höhe von 250,00 € zu hinterlegen.

Bei Rückgabe des Standrohres wird die Kautions unter Abzug des zu berechnenden Wasserverbrauchs, der Standrohrmiete sowie evtl. Reparaturkosten erstattet. Reicht die Kautions zur Deckung sämtlicher Kosten nicht aus, so hat der Mieter den Stadtwerken den darüber hinausgehenden Betrag zu entrichten.

**§ 17 erhält folgende Fassung:**

**§ 17  
Mehrwertsteuer**

Alle in dieser Satzung festgesetzten Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen gelten als Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

**Artikel II**

Vorstehende Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende 22. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Mechernich vom 09.12.2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustande-kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mechernich, den 09. Dezember 2020

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Schick